## II-494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

31.3.1967

199/A.B. zu 177/J

## Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen, betreffend Beseitigung der derzeitigen steuerlichen Diskriminierung des Buches.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 8. Februar 1967, Nr. 177/J, betr. Beseitigung der derzeitigen steuerlichen Diskriminierung des Buches, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich nicht beabsichtige, gesetzgeberische Maßnahmen betreffend Sonderbehandlung des Buches in die Wege zu leiten, da es grundsätzlich nicht Sinn und Zweck einer allgemeinen Verkehr- bzw. Verbrauchsteuer sein kann, die im Wirtschaftsleben vorkommenden Leistungen gleichsam zu qualifizieren und je nach ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit in unterschiedlicher Höhe zu belasten. Der Hauptzweck des geltenden Umsatzsteuersystems besteht nach wie vor darin, die Leistungskraft des Empfängers einer Lieferung oder sonstigen Leistung zu erfassen und bei möglichst einfacher Erhebung der Steuer ein hohes und sicheres Aufkommen zu gewährleisten. Diesem Zweck wird jedoch nicht entsprochen, wenn die Steuer durch mannigfache Ausnahmebestimmungen so kompliziert gestaltet wird, daß sie Wirtschaft und Verwaltung überfordert, abgesehen davon, daß die Umsatzsteuer schon ihrem Aufbau und ihrer Zielsetzung nach kein taugliches Instrument für die Erfüllung kulturpolitischer Wünsche darstellt.

Zu dem Hinweis auf die günstigere umsatzsteuerliche Behandlung der Buchumsätze in anderen Ländern ist zu bemerken, daß manche Staaten kein oder ein völlig anderes Umsatzsteuersystem als Österreich aufweisen und allfällige Beginstigungen daher nur unter diesem Gesichtspunkt beurteilt werden können. Auch muß berücksichtigt werden, daß der Finanzbedarf in den einzelnen Staaverschieden ten/hoch ist und andere Staaten aus den unterschiedlichsten Gründen das Aufkommen an Umsatzsteuer mehr vernachlässigen können, als dies in Österreich der Fall ist. Weiters darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Anteil der - keinesfalls förderungswürdigen - schlechten und minderwertigen Literatur auf dem österreichischen Buchmarkt nicht unbedeutend ist. Vor einiger Zeit haben die österreichischen Elternverbände im Interesse der Kinder und Jugendlichen eine Aktion zur Bekämpfung schlechter und minderwertiger Literatur eingeleitet und auch angeregt, steuerliche Maßnahmen gegen die immer größeren Umfang annehmende schlechte Literatur zu ergreifen. Bei der Vielfalt auseinanderstrebender Meinungen darüber, was unter guter und schlechter

199/A.B. zu 177/J - 2

Literatur zu verstehen ist, erscheint es ausgeschlossen, eine alle interessierten Kreise befriedigende Abgrenzung zwischen dem guten und minderwertigen Buch zu finden.

Was die angeblich schwere Diskriminierung des Buches in ausgleich steuerlicher Hinsicht betrifft, ist festzustellen, daß Österreich auf Grund internationaler Vereinbarungen - so insbesondere des GATT (Art. III und XVI) und des EFTA-Abkommens (Art.6) - verpflichtet ist, für ein und dieselbe Warengattung die Ausgleichsteuersätze den Ausfuhrvergütungssätzen entsprechend zu staffeln, sodaß sie den Umsatzsteuerbelastungen der gleichen inländischen bzw. exportierten Warengattung entsprechen. Das heißt, daß Bücher, auf deren Herstellung tatsächlich eine hohe Umsatzsteuerbelastung ruht, welche den höchsten Vergütungssatz rechtfertigt, nicht nur für die Ausfuhrvergütung, sondern auch hinsichtlich der Ausgleichssteuer in die höchste Gruppe einzureihen sind. Würde dies nicht geschehen, wäre Österreich dem Verdacht ausgesetzt, den Export von Büchern entgegen den bestehenden internationalen Abmachungen zu subventionieren. Die derzeit bestehende Ausgleichsteuerregelung für Bücher wurde nicht etwa aus budgetären Erwägungen getroffen, sondern in der Absicht, die österreichischen Autoren und Verleger im Rahmen der übernommenen internationalen Verpflichtungen nicht von der Ausfuhrvergütung auszuschließen und somit zu erreichen, daß österreichisches Kulturgut auf den Büchermärkten anderer Länder mit Erfolg angeboten werden kann. Bei dieser Sach- und Rechtslage können die Interessen der importierenden Buchhändler - die auf eine Herabsetzung der umsatzsteuerlichen Belastung drängen - und der exportierenden inländischen Verleger - die jede Verschlechterung der Exportsituation ablehnen - nicht konform gehen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß es im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung des Mehrwertsteuersystems in Österreich wenig sinnvoll wäre, eine Ausnahmebestimmung zu schaffen, die nicht beibehalten werden könnte und den Übergang zum Mehrwertsteuersystem daher nur erschweren würde.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer darf folgendes angeführt werden:

Die Hinzurechnung der Hälfte von Autorenhonoraren, denen zugrundeliegende Urheberrechte nicht nur eine vorübergehende Nutzung ermöglichen, gemäß § 7 Z. 8 Gewerbesteuergesetz als Miet- und Pachtzinsen erfolgt auf Grund
einer durchgehend einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Der
Verwaltungsgerichtshof hat die Hinzurechnung aber nicht allein aus den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes abgeleitet, sondern in seinen Erkenntnissen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der in § 7 Z. 8 Gewerbesteuergesetz genannte Begriff der "Miet- und Pachtzinsen" nicht anders ausgelegt
werden kann, als dies in der in § 21 Einkommensteuergesetz umfassendgere-

199/A.B.

- 3 -

zu 177/J

gelten Institution der "Vermietung und Verpachtung" entspricht. Diese engen Beziehungen zwischen den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes und denen des Einkommensteuergesetzes können nicht durch die Herausnahme der Autorenhonorare aus den Hinzurechnungsbeträgen des § 7 Z. 8 Gewerbesteuergesetz beseitigt werden, ohne entsprechende Auswirkungen auch auf das Gebiet der Einkommensteuer zu haben.

-.-.-